

# Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

## GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

# BESCHLUSS

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: AL Allg. Ordnungs- u. Sozialverwaltung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

08.01.2009

1/2009

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.01.2009	5.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

### Betreff:

Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung, zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde und der Wahl/Stichwahl zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin vom 28.09.2008/12.10.2008

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg entscheidet wie folgt:

Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde und des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Flemsdorf vom 28.09.2008 bzw. gegen die Stichwahl am 12.10.2008 des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Schöneberg liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

### Sachdarstellung:

Nach § 56 Abs. 1 BbgKWahlG hat die Vertretung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Wahl des Ortsvorstehers sowie über Einsprüche nach den § 55 des Gesetzes zu entscheiden.

Nach § 55 Abs. 1 BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, jede politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Ein möglicher Wahleinspruch kann damit begründet werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG ist der Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch selbst ist an die Vertretung zu richten. Wahleinsprüche liegen nicht vor.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte durch Aushang in der Gemeinde am 01.10.2008.

Nach § 84 BbgKWahlV beginnt die Frist für die 2 Wochen am 09.10.2008 und endet nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG am 23.10.2008.

